

Technische Richtlinien, Anlage 1

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neustrelitz (Abwassersatzung - AWS)

1. Entwässerungsgenehmigung

- 1.1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen der Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 1.2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 1.3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 1.4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 1.5. Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie der Duldung und Kostentragung für die regelmäßige Überwachung festsetzen.
- 1.6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- 1.7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

2. Entwässerungsantrag

- 2.1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Neustrelitz spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Fertigstellungstermin einzureichen.
- 2.2. Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

g) einen aktuellen Flurkarten- und Grundbuchauszug

2.3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

d) einen aktuellen Flurkarte- und Grundbuchauszug

2.4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagungswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb

2.5. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

3. Grundstücksentwässerungsanlage

3.1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

3.2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
Die Herstellung kann nach Genehmigung der Stadt auch in Eigenleistung erfolgen.

3.3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Sicherung gegen Rückstau

4.1. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

4.2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

5. Einleitungsbedingungen

- 5.1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelten die in der Satzung geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.
- 5.2. Ein Benutzungsrecht für die Einleitung von Niederschlagswasser besteht nicht, soweit eine Versickerung oder dessen anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.
- 5.3. Für stark bzw. sehr stark verschmutztes Abwasser industrieller Einleiter werden Verschmutzungszuschläge gem. der Gebührensatzung berechnet.
- 5.4. Werden bei der Untersuchung von Abwasserproben Maximalwertüberschreitungen oder Verstöße gegen die Einleitverbote der Satzung festgestellt, hat die Stadt den Anschlussberechtigten unverzüglich spätestens jedoch 7 Werktage nach der Probenahme, hierüber zu informieren. Der Anschlussberechtigte hat in diesen Fällen die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- 5.5. Bei wiederholter Überschreitung der Maximalwerte hat die Stadt das Recht, eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung festzulegen.
- 5.6. Liegt der gemessene Wert des Anschlussberechtigten permanent unterhalb der vereinbarten Maximalwerte, kann eine Korrektur der Gebühr vereinbart werden.

6. Altanlagen

- 6.1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 6.2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss.

7. Betriebsführung

Von der Stadt Neustrelitz sind die Stadtwerke Neustrelitz GmbH mit der Betriebsführung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Neustrelitz beauftragt worden.